

EINGEGANGEN AM 23. JAN. 2020

6814.



9

Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt

LANDESMUSEUM FÜR VORGESCHICHTE

Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt - Richard-Wagner-Str. 9 - D 06114 Halle (Saale)

Olaf Kürbis

Gebietsreferent Landkreise Harz und  
Mansfeld-Südharz

Büro Hettstedt

Tel.: 03476/398846

Mobil: 0172/3914599

Email

okuerbis@archlsa.de

StadtLandGrün  
Stadt- und Landschaftsplanung  
Am Kirchtor 10

06108 Halle

20.07.2020

## Bebauungsplan Nr. 6 der Gemeinde Benndorf „Scharfe Hufe und Gärten südlich des Sportplatzes“, 1. Änderung

Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie (LDA)  
aus archäologischer Sicht

Sehr geehrte Damen und Herren,  
aus archäologischer Sicht bestehen keine grundsätzlichen Einwände gegen  
das geplante Vorhaben.

Ihr Zeichen

Im räumlichen Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplans befinden sich  
archäologische Kulturdenkmale (gem. DenkmSchG LSA § 2,2). Nach dem  
gegenwärtigen Kenntnisstand handelt es sich um Siedlungsareale der frühen  
Bronzezeit (Aunjetitzer Kultur) und der späten Bronze-/frühen Eisenzeit  
(Helmsdorfer Gruppe). Ein Grabenbefund im westlichen Teil ist ein Hinweis  
darauf, dass eine der Siedlungen befestigt gewesen sein könnte.

Unser Zeichen

29390/15

Bereits im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans wurden 2002 im  
Rahmen archäologischer Baugrunduntersuchungen drei Baggerschnitte  
angelegt, um die archäologische Befundsituation zu klären. Diese sollten der  
Einschätzung des zeitlichen und finanziellen Aufwands für eine  
archäologische Dokumentation (gem. § 14,9 DenkmSchG LSA) dienen (s.  
Stellungnahme LDA vom 14.03.2002). Am 13.03.2002 wurden vom  
vorhandenen Feldweg aus zwei Baggerschnitte in Nord-Süd-Richtung  
angelegt (Schnitte 1 und 2) und am 04.11.2002 wurde ein weiterer Schnitt  
(Schnitt 3) im Bereich des Felldraines in Ost-West-Richtung gezogen.

Postanschrift

Landesamt für Denkmalpflege  
und Archäologie Sachsen-Anhalt -  
Landesmuseum für Vorgeschichte  
Richard-Wagner-Str. 9  
06114 Halle (Saale)

Ausgehend von den Ergebnissen der archäologischen  
Baugrunduntersuchung und der Beobachtung von Baumaßnahmen befinden  
sich in allen Bereichen im östlichen Teil des aktuellen Baufeldes  
(entsprechend der ursprünglichen Planung von 2002) archäologische  
Kulturdenkmale. Es zeichnet sich lediglich ein Unterschied in der Dichte ab.  
Die unterschiedliche Befunddichte scheint mit dem kleinflächig

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt  
Sitz Dessau

Konto 810 015 00

BLZ 810 000 00

Bundesbankfiliale Magdeburg

wechselnden Untergrund im Zusammenhang zu stehen.

Die gegenwärtige Planung sieht eine Erweiterung der Bauflächen nach Westen vor. In diesem Areal wurden bisher keine Bodenaufschlüsse beobachtet bzw. archäologische Baugrunduntersuchungen vorgenommen. Ausgehend von der topographischen Situation ist davon auszugehen, dass sich das Siedlungsareal mindestens bis zu einem Graben erstreckt, der den Geltungsbereich im Westen begrenzt. Unmittelbar westlich dieses Grabens liegen Funde der Römischen Kaiserzeit vor, u.a. Schlackenfunde, die auf eine örtliche Gewinnung von Eisen verweisen.

Für Kulturdenkmale besteht Erhaltungspflicht (§ 9 DenkmSchG LSA). Bei den vorgesehenen Baumaßnahmen zur Erschließung des Areals und Errichtung von Eigenheimen kommt es zur Zerstörung archäologischer Kulturdenkmale. Aus archäologischer Sicht kann dem Verfahren dennoch zugestimmt werden, wenn gewährleistet ist, dass die Kulturdenkmale in Form einer fachgerechten Dokumentation erhalten bleiben (Sekundärerhaltung). Aus diesem Grund müssen vor jeglichen Erdarbeiten archäologische Ausgrabungen zur Dokumentation des archäologischen Kulturdenkmals (gem. DenkmSchG LSA § 14,9) und zur Fundbergung stattfinden. Die Realisierung der Baumaßnahme kann erst in Angriff genommen werden, wenn die archäologische Dokumentation abgeschlossen ist. Um die archäologische Ausgrabung durchführen zu können, hat sich der Bauherr rechtzeitig mit dem LDA in Verbindung zu setzen.

Unabhängig von den durchzuführenden archäologischen Dokumentationsarbeiten sind die ausführenden Betriebe über die Einhaltung der gesetzlichen Meldepflicht im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Funde oder Befunde zu belehren. Nach § 9,3 DenkmSchG LSA sind Befunde mit dem Merkmal eines Kulturdenkmals „bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen“, eine wissenschaftliche Untersuchung durch das o.g. Landesamt oder von ihm Beauftragter ist zu ermöglichen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Olaf Kürbis  
Gebietsreferent